

3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlamersdorf vom 13. Januar 1970“

vom 22. Juni 2016

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlamersdorf vom 13.01.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 43), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 20.11.2001 (Amtl. Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 29.11.2001), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„d) Von der Flur 7 der Gemarkung Schlamersdorf: Die Flurstücke 23/4, 23/5, 24/2 und 107 sowie der nordöstliche Teil des Flurstücks 108, der durch die Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 107 zur westlichen Ecke des Flurstücks 23/4 begrenzt wird.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1 : 5.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land in 23843 Bad Oldesloe niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 22. Juni 2016

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Henning Görtz
Landrat